

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 15/19 vom Freitag, den 12. April 2019

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.1984 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 02.04.2019.....	86
Gebührensatzung für die Benutzung des Frauen- und Kinderschutzhouses des Landkreises Oldenburg	87
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....	88

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dötlingen</i> Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2019	88
<i>Gemeinde Ganderkesee</i> 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“	89
1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „regioVHS Ganderkesee-Hude“	90
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee	90
<i>Gemeinde Prinzhöfte</i> Bauleitplanung der Gemeinde Prinzhöfte Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....	97
<i>Stadt Wildeshausen</i> Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019	99
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur	100
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt.....	100

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und städtischem Inventar..... 101

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.1984 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung vom 02.04.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 222) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung (Taxenordnung) vom 10.04.1984 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 24.03.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 12/15 S. 55) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 1

Der Grundbetrag, dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn, beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - 1.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 750 m oder einer Anfangszeit von 180 Sekunden 5,00 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 1.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 850 m oder einer Anfangszeit von 204 Sekunden 6,50 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - 2.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 772,75 m oder einer Anfangszeit von 204 Sekunden 10,00 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 2.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 863,65 m oder einer Anfangszeit von 228 Sekunden 11,50 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 1.1)
 - ab 750 m bis 10 km:
je angefangene 50 m Fahrleistung 0,10 € = 2,00 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km
2. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 1.2)
 - ab 850 m bis 10 km:
je angefangene 50 m Fahrleistung 0,10 € = 2,00 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km
3. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 2.1)
 - ab 772,75 bis 5 km:
je angefangene 45,45 m Fahrleistung 0,10 € = 2,20 €/km
 - ab 5 - 10 km:
je angefangene 47,62 m Fahrleistung 0,10 € = 2,10 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km

4. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze (sh. § 8 Punkt 2.2)
- ab 863,65 bis 5 km:
je angefangene 45,45 m Fahrleistung 0,10 € = 2,20 €/km
 - ab 5 - 10 km:
je angefangene 47,62 m Fahrleistung 0,10 € = 2,10 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km

§ 8 Abs. 5, 1. Absatz letzter Satz

anstelle Blindenhunde in Begleitung Blinder sind stets zu befördern stattdessen:
Assistenzhunde mit Kennzeichnung und Ausweis in Begleitung ihres Halters sind stets zu befördern.

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Wildeshausen, den 02.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Gebührensatzung für die Benutzung des Frauen- und Kinderschutzhauses des Landkreises Oldenburg

Gemäß § 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg am 02.04.2019 die nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung des in der eigenen Trägerschaft des Landkreises stehende Frauen- und Kinderschutzhaus beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Oldenburg erhebt für die Benutzung des von ihm eingerichteten und unterhaltenen Frauen- und Kinderschutzhauses Benutzungsgebühren. Die Gebühren sind nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerinnen der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen des Frauen- und Kinderschutzhauses. Mütter haften als Schuldnerinnen auch für die von ihnen mitgebrachten Kinder.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gesamtschuld oder eines Teiles der Schuld durch den öffentlichen Träger der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII, des Trägers des AsylbLG oder des Jobcenters im Rahmen des SGB II ist seitens der Schuldnerinnen spätestens einen Werktag nach der Aufnahme im Frauen- und Kinderschutzhaus bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Eine sich daraus ergebende Kostenanerkennung wird seitens der zuständigen Behörden grundsätzlich für Hilfeempfängerinnen nach dem SGB XII, dem AsylbLG und/oder dem SGB II übernommen, die nicht in der Lage sind, die Benutzungsgebühren selbst im Frauen- und Kinderschutzhaus direkt und unmittelbar zu zahlen.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Tagesgebühr beträgt auf Grundlage der Kalkulation, die Bestandteil dieser Satzung ist:
 1. 12,75 € pro Übernachtung und Bett je aufgenommene Person als Unterkunftskosten.
 2. 41,25 € pro Übernachtung und Bett je aufgenommene Person als Betreuungskosten.
- (2) Bei Selbstzahlerinnen sind die Gebühren am Tag der Aufnahme und bei weiterem Verbleib im Frauenhaus täglich im Voraus fällig.
- (3) Die letzte Tagesgebühr ist für den Tag des Auszuges bis 18.00 Uhr zu entrichten.
- (4) Mit dem Tagessatz entsprechend Absatz (1) werden die entstehenden Gesamtkosten des Frauen- und Kinderschutzhauses gedeckt.

§ 4 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Wird das Frauen- und Kinderschutzhause nur stundenweise genutzt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Die Benutzerin wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 02.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bernd Addicks, Addicks Baumschulen, Voßbergweg 25, 26203 Wardenburg, hat zur Berechnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen „Am Landwehrgraben“ eine Grundwasserentnahme von 14.000m³ jährlich auf dem Flurstück 32, Flur 48, Gemarkung Wardenburg beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 11.04.2019

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 14. März 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.491.388 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.521.679 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.848.538 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.508.256 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.023.406 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.640.557 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.871.944 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.148.813 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Neerstedt, 21.03.2019

Ralf Spille
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 16. April 2019 bis einschl. 30. April 2019 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 08. April 2019

Ralf Spille
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkesee „Bäderbetrieb Ganderkesee“ vom 20.09.2018 wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 Nr. 7 „Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 TVöD“ wird gestrichen, die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
- § 4 wird ergänzt um folgenden Abs. 5:
„(5) Beschlüsse in nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Betriebsausschusses widerspricht.“

Artikel 2

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Ganderkese, den 05.04.2019

Alice Gerken
Bürgermeisterin

1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkese „regioVHS Ganderkese-Hude“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBettrVO) vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkese „regioVHS Ganderkese-Hude“ beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Ganderkese „regioVHS Ganderkese-Hude“ vom 20.09./13.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 2 „Personalangelegenheiten bis Entgeltgruppe 9 TVöD“ wird gestrichen, die bisherigen Nr. 3. bis 9. werden die Nr. 2. bis 8.
2. § 4 Abs. 3 Nr. 7 „Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 TVöD“ wird gestrichen, die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.
3. § 4 wird ergänzt um folgenden Abs. 5:

„(5) Beschlüsse in nichtöffentlich zu behandelnden Angelegenheiten können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Betriebsausschusses widerspricht.“

Artikel 2

Die Änderung der Betriebssatzung tritt mit Wirkung des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Ganderkese, den 05.04.2019

Alice Gerken
Bürgermeisterin

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkese

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese am 04.04.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkese beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Ganderkese. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Bergedorf,
Bookholzberg,
Falkenburg,
Ganderkese,
Havekost-Hengsterholz und
Schierbrok-Schönemoor

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Ganderkese ist Schwerpunktfeuerwehr i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), und die Ortsfeuerwehren Bergedorf, Bookholzberg, Falkenburg, Havekost-Hengsterholz, Schierbrok-Schönemoor sind Stützpunktfeuerwehren i.S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Gemeinde Ganderkesee erlassenen Dienstanweisungen für die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister und für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Ganderkesee erlassene Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte und stellvertretenden Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a) die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind das Ortskommando der betroffenen Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindegewand

- (1) Das Gemeindegewand unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindegewand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Ganderkesee und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Ganderkesee für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern,
 - c) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern
- sowie als Beisitzerinnen oder Beisitzer
- e) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
 - f) die Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - g) der Gemeindegewerkschutzbeauftragten oder dem Gemeindegewerkschutzbeauftragten,
 - h) der Gemeindezeugwartin oder dem Gemeindezeugwart,
 - i) der Gemeindegewerkschutzbeauftragten oder dem Gemeindegewerkschutzbeauftragten,
 - j) der Gemeindepressewartin oder dem Gemeindepressewart.
- (3) Die in Absatz 2 Buchstaben e) bis j) genannten Funktionsträgerinnen und -träger werden als solche auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando durch Mehrheitsbeschluss der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Absatz 2 Buchstaben e) bis j) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen. Gleiches gilt für Beisitzerinnen und Beisitzer, die gemäß Absatz 3 Satz 2 bestellt worden sind.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Ganderkesee oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindekommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Mitglieder anwesend sind.
- Diese werden im Verhinderungsfall von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a), b) und d) bis j) dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr und damit zugleich in die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17 Abs. 1 Buchst. f)).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4)

sowie als Beisitzerinnen und Beisitzer

- d) den stellvertretenden Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten,
- e) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
- f) der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
- g) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
- h) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- i) dem Sicherheitsbeauftragten oder der Sicherheitsbeauftragten,
- j) der Zeugwartin oder dem Zeugwart,
- k) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
- l) der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart.

Die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Satz 1 Buchstaben e) bis l) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Satz 2 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Funktionsträgerinnen und -träger gemäß Satz 1, Buchstaben c) bis l) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos und der betroffenen Funktionsträgerin bzw. des betroffenen Funktionsträgers vorzeitig abberufen. Gleiches gilt für Beisitzerinnen und Beisitzer, die gemäß Satz 3 bestellt worden sind.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Ganderkesee oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder in Textform einzuladen. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der weiteren Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung (Vollmitglied) hat eine Stimme (stimmberechtigtes Mitglied). Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Angehörige anderer Abteilungen und Feuerwehrangehörige mit Doppelmitgliedschaft haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift sind der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt.

Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können weitere Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ganderkesee, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Ganderkesee kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Ganderkesee über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Ganderkesee darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist von der Bewerberin oder dem Bewerber folgende schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ganderkesee abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die in § 12 Abs. 2 Satz 3 NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des in § 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG genannten Lebensjahres in die Altersabteilung übertreten. Ein beabsichtigter Übertritt sollte mit einer Vorankündigungszeit von drei Monaten gegenüber dem zuständigen Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Einsatzdienstes herangezogen werden (z.B. in der Brandschutzerziehung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren).

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr können Kinder- und Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Kinder können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades soll frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verleihung des bisherigen Dienstgrades erfolgen.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr erfolgt auf Beschluss des Ortskommandos und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee bedarf des Beschlusses des Gemeindekommandos.

Die Verleihung von Dienstgraden wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vollzogen.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Ganderkesee bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr oder
 - b) mit Vollendung des zwölften Lebensjahres, wenn keine Übernahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr oder
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn keine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgt.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für ihre Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen, andernfalls endet ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Wer gesundheitlich nicht mehr für den aktiven Dienst geeignet ist, kann auf Antrag und durch Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung der Ortsfeuerwehr übernommen werden.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt hat,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt hat,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
oder
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird von der Gemeinde Ganderkesee durchgeführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zu informieren und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Ganderkesee erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Ganderkesee schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und seinen letzten Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Ganderkesee den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Ganderkesee vom 14. Mai 1996 mit ihren beiden Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 05.04.2019

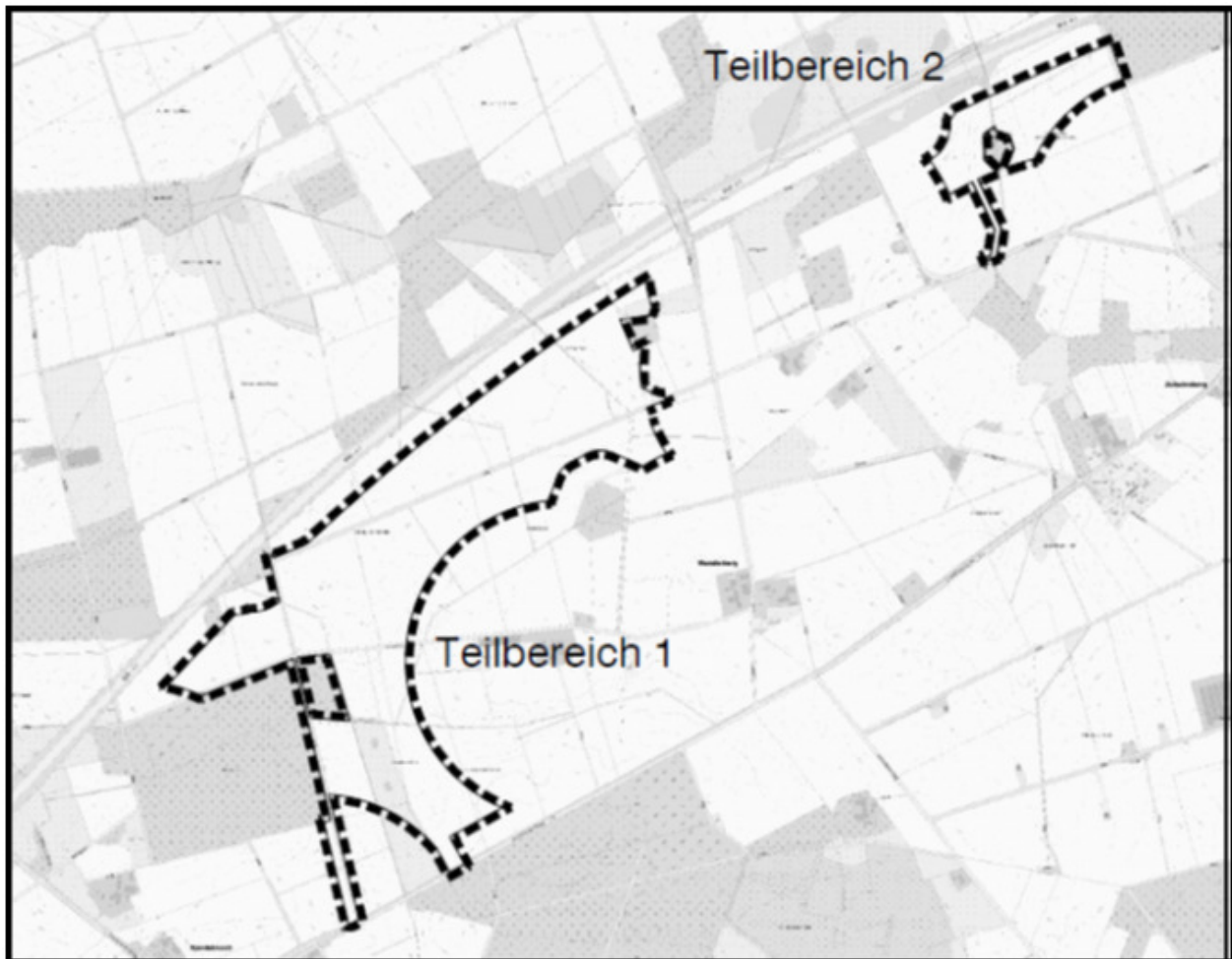
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken

Gemeinde Prinzhöfte

**Bauleitplanung der Gemeinde Prinzhöfte
Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Prinzhöfte hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ebenfalls beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaften Rundebusch und Wunderburg, südlich an die Bundesautobahn 1 angrenzend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wunderburg II“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte, Alte Dorfstraße 3, 27243 Prinzhöfte geltend gemacht worden ist.

Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Prinzhöfte geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Prinzhöfte, den 28.03.2019

In Vertretung
gez. Werner Lange

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Wildeshausen kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist barrierefrei möglich.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Wildeshausen bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens **am 10.05.2019, 12:30 Uhr**, bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 1 bis 3 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr /er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Oldenburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Oldenburg oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Wildeshausen gelangt ist.

5. **Wahlscheine** können schriftlich oder mündlich bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 8, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine für die **Europawahl** bis zum **24.05.2019, 18:00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Aufschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wildeshausen, 08.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur

Am 25.04.2019 um 17:30 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 14.03.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
7. Antrag der Diakonischen Werke "Himmelsthür" zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung des Vorhabens "Wohnprojekt Zuschlagsweg"
8. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
9. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 10.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt

Am 25.04.2019 um 18:15 Uhr findet im Stadthaus, Raum 104, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bau und Umwelt mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 13.02.2019
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
6. Einwohnerfragestunde
Empfehlung aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus, Sport und Kultur am 25.04.2019
7. Antrag der Diakonischen Werke "Himmelsthür" zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Realisierung des Vorhabens "Wohnprojekt Zuschlagsweg"
Vorlagen
8. Neubau eines Kindergartens in der Weizenstraße
Vorstellung der Planung
9. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 C "Stadtmitte", 2. Änderung
Annahme des Planentwurfs und Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium II)
10. Bebauungsplan Nr. 71 "Gewerbepark Wildeshausen-West"
Aufstellungsbeschluss
11. Am Hunteufer - Beschilderung als verkehrsberuhigter Bereich und Sperrung der Durchfahrsmöglichkeit
Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2019
12. Baumschutz in Wildeshausen
Antrag des Ratsmitglieds Kreszentia Flauger DIE LINKE vom 29.11.2018
Antrag der UWG-Fraktion vom 14.03.2019
13. Durchführungsvertrag mit der Firma REWE
Antrag des Ratsmitglieds Uwe Bock vom 22.03.2019
14. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39.12 "Gewerbegebiet Vor Lüerte" (Betriebserweiterung der Firma Hydrotec Technologies AG)
Aufstellungsbeschluss (Stadium I)
15. Richtlinien der Stadt Wildeshausen über die Vergabe von Grundstücken - Neufassung
16. Vorstellung der Planung eines Sozialgebäudes auf dem Bauhof
17. Befreiungen/Ausnahmen gemäß § 31 BauGB
18. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
(Die Anzahl und konkrete Benennung der einzelnen Unterpunkte ergibt sich aus der Abhandlung der Tagesordnungspunkte)
19. Einwohnerfragestunde

Wildeshausen, den 10.04.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Manfred Meyer

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen und städtischem Inventar

Die im Fundbüro der Stadt Wildeshausen abgelieferten und nicht abgeholten Fundgegenstände, deren Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist, werden im Rahmen der Veranstaltung „Spargel – Gesundheit – Wellness mit Klimameile“ öffentlich versteigert.

Die Versteigerung der Fundgegenstände erfolgt am

**Sonntag, den 05.05.2019 um 13:00 Uhr
vor dem Bahnhof, Bahnhofstraße 22, 27793 Wildeshausen.**

Zur Versteigerung kommen unter anderem Damen-, Herren- und Kinderfahrräder, Schmuck sowie Bekleidung. Eine Besichtigung der Fundgegenstände ist am Versteigerungstag von 12:30 Uhr – 13:00 Uhr möglich. Empfangsberechtigte können noch bis zum 03.05.2019, 12:30 Uhr, ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Wildeshausen (Bürgerbüro), Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, geltend machen.

Wildeshausen, 08.04.2019

Stadt Wildeshausen
In Vertretung
gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers